

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0008/2009
	Erstelldatum:	08.04.2009
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verbesserung der Radwegeanbindung des Dreifaltigkeitsviertels an die Innenstadt		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	22.04.2009 Verkehrsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Der Gehweg entlang der Regensburger Straße (B 85) zwischen der Einmündung Raigeringer Straße und dem Kreisverkehr Nabburger Torplatz wird sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts mit Zeichen 239 („Fußgänger“) und Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer (Symbol) frei“ im Rahmen eines im Frühjahr 2009 beginnenden einjährigen Versuchs beschildert.

Sachstandsbericht:

Um die Situation von Radfahrern, die aus dem Dreifaltigkeitsviertel in die Innenstadt fahren, zu verbessern, beantragte die SPD-Stadtratsfraktion, den Gehweg entlang der Regensburger Straße von der Einmündung der Raigeringer Straße bis zum Kreisverkehr Nabburger Torplatz mit dem Verkehrszeichen „Fußgänger-Radfahrer frei“ sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts zu kennzeichnen. Weiterhin wurde beantragt zu prüfen, ob der Gehsteig in der Kurve Dreifaltigkeitsstraße/Regensburger Straße abgesenkt werden könne, um eine praktischere und bequemere Überquerung der Dreifaltigkeitsstraße in Richtung Innenstadt zu erreichen.

Die Verkehrsbehörde hat die beiden Punkte mit der Polizei, dem Stadtentwicklungsamt und dem Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach als zuständigem Straßenbaulastträger geprüft.

Danach ist es grundsätzlich möglich, dass bei Zeichen 239 „Fußgänger“ durch ein Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen wird. Der Fahrzeugverkehr darf dann allerdings nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher auf einem Gehweg grundsätzlich auch Radfahrer zulassen. Dazu steht das Zusatzschild 1022-10 „Radfahrer frei“ zur Verfügung. Allerdings sind dabei folgende Überlegungen zu beachten:

Die Zulassung von Radverkehr auf einem Gehweg ist in der Regel nur dann erlaubt, wenn dies im Interesse des Radverkehrs notwendig ist und wenn es nach den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint. Dazu sind unter anderem Verkehrsstruktur, Verkehrsablauf, Verkehrsverhalten und die vorhandenen Verkehrsflächen zu berücksichtigen.

Der Radverkehr muss, wenn er ausnahmsweise auf dem Gehweg zugelassen wird, Schrittgeschwindigkeit einhalten. Der Radfahrer darf sich also nicht schneller bewegen, als er dies als Fußgänger tun würde, wenn er ein Fahrrad schiebt.

Entscheidend für die gegenseitige Akzeptanz beider Verkehrsteilnehmergruppen ist damit die Größe der Verkehrsflächen, wenn die gemeinsame Benutzung dem Grunde nach erforderlich ist.

In der inneren Regensburger Straße beträgt die Regelbreite des Gehweges an der Nordseite 2,50 m. Jedoch gibt es im Bereich der Führung hinter den Stellplätzen am Nabburger Torplatz und im Bereich der Bahnunterführung Einengungen auf ca. 2 m. Da ein gemeinsamer Fuß- und Radweg aufgrund der nicht zu erreichenden Vorgaben der „ERA 95“ (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) nicht in Frage kommt, wäre die einzige Möglichkeit, die mit den Empfehlungen vereinbar ist, die Freigabe des Gehweges mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“. Bedingungen dafür sind unter anderem, dass es sich um keine Straße mit intensiver Geschäftsnutzung handelt und dass der Fußgängerverkehr als eher gering einzustufen ist. Bei der Regensburger Straße liegen in dem fraglichen Straßenabschnitt diese Bedingungen nur eingeschränkt vor. Da eine bauliche Lösung der Radwegeproblematik jedoch in weiter Ferne liegt und ein Großteil der Radfahrer den Gehweg bislang ohnehin benutzt, weil die Benutzung der Regensburger Straße aufgrund des großen Verkehrsaufkommens zu gefährlich erscheint, soll zunächst probeweise für einen Zeitraum von ca. einem Jahr die vorgeschlagene Beschilderung getestet werden.

Die Polizei wird nach Ablauf des Versuchszeitraums mitteilen, ob sich die geänderte Beschilderung negativ auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat oder nicht. Bei entsprechender negativer Entwicklung müsste der jetzige Zustand wieder hergestellt werden.

Der Antrag auf Absenkung des Gehsteiges im Einmündungsbereich Dreifaltigkeitsstraße/Regensburger Straße ist ebenfalls von allen Fachstellen geprüft, aber einstimmig aus folgenden Gründen abgelehnt worden:

Der gemeinsame Fuß- und Radweg verläuft auf dieser Straßenseite nur stadteinwärts. Der Radweg endet dabei vor der Fußgängerampel Dreifaltigkeitsstraße und beginnt anschließend wieder. Der Radfahrer muss also absteigen und über die Fußgängerfurt schieben. Wäre der Bordstein - wie beantragt - abgesenkt, würde der Eindruck erweckt, Radfahrer dürften hier die Straße bei Grün fahrend überqueren. Gegen eine durchgehende Radwegeverbindung sprechen hier die beengten Straßen- und Gehwegverhältnisse bzw. die nicht ausreichend vorhandenen Aufstellflächen für Fußgänger sowie die leicht abschüssig verlaufende Fahrbahn mit Fuß- und Radweg. Dadurch erreicht ein hier fahrender Radler höhere Geschwindigkeiten als auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Regensburger Straße, wo ebenfalls ein gemeinsamer Fuß- und Radweg stadtauswärts angelegt ist, aufgrund der Steigung aber nur niedrige Geschwindigkeiten gefahren werden können.

Der Bordstein auf der gegenüberliegenden Kurve Dreifaltigkeitsstraße/Regensburger Straße ist nur deshalb abgesenkt, weil aufgrund des engen Kurvenradius größere Fahrzeuge ansonsten Schwierigkeiten hätten, abzubiegen.

Bei der beantragten Bordsteinabsenkung wäre eine Radfahrerfurt mit einer eigenen Radfahrerampel erforderlich, die aber aus Platzgründen nicht realisierbar wäre.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage: Beschilderungsplan

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2, Ref. 5
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt